

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „HERZOG“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich. Der Verein wurde am 07.08.2025 errichtet.
- 1.3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Förderung der (Volks-)Bildung sowie Förderung der Heimatpflege.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.2.1. Förderung der Kultur
 - durch die Führung eines Veranstaltungskalenders und der damit verbesserten Sichtbarkeit von Kunst- und Kulturangeboten in der Stadt Jülich
 - durch die Schaffung von Aufmerksamkeit für Künstlerinnen und Künstler und die Berichterstattung aus dem Jülicher Kulturleben
 - 2.2.2. Förderung der Bildung
 - durch neutrale Wissensvermittlung und Aufklärung über Hintergründe und Zusammenhänge zu wichtigen Gesellschafts- und Zukunftsthemen wie Klimawandel, Globalisierung, Armut, soziale Gerechtigkeit, Migration und politisches Engagement
 - durch eine kritische Berichterstattung mit Blick auf Fehlentwicklungen und Missstände im Sinne des Gemeinwohls
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und angemessener Auslagen. Für ehrenamtlich tätige Personen kann eine Ehrenamtpauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2.7. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4. Der Verein kann auch Personen als Mitglied aufnehmen, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Interessen des Vereins wirtschaftlich fördern wollen (Fördermitglieder).
- 3.5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- 3.6. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat

7. Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

9. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

10. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes bestehend aus Geschäftsbericht, Kassenbericht und Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

13. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12,13 entsprechend.

15. Der Beirat / Das Redaktionsteam

- 15.1. Der Verein richtet einen Beirat ein, der in seiner Funktion als Redaktionsteam die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung der Vereinsveröffentlichungen der Vereinszeitung beratend begleitet.
- 15.2. Die Redaktionsleitung führt die Sitzungen des Beirats, die als Redaktionssitzungen bezeichnet werden, inhaltlich und organisatorisch. Die Sitzungen werden von der Redaktionsleitung einberufen. Die Redaktionsleitung übernimmt in dieser Funktion die Koordination der redaktionellen Arbeit sowie die Verbindung zwischen Beirat und Vorstand.
- 15.3. Der Beirat kann beliebig groß sein.
- 15.4. Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 15.5. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er unterstützt den Vorstand bei inhaltlichen und konzeptionellen Fragen der Vereinskommunikation, insbesondere im Rahmen der redaktionellen Arbeit.
- 15.6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 15.7. Über die Sitzungen wird ein formloses Protokoll angefertigt. Dieses wird den Mitgliedern des Beirats sowie dem Vorstand zur Verfügung gestellt.
- 15.8. Mitglieder des Beirats, die sich aktiv an der redaktionellen Arbeit beteiligen, können für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Form der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zuschale und die

Voraussetzungen für ihre Auszahlung legt die Mitgliederversammlung fest. Alternativ können einzelne Tätigkeiten auf Honorarbasis vergütet werden, sofern sie den satzungsgemäßen Zwecken dienen, angemessen sind und auf vertraglicher Grundlage erfolgen.

15.9. Die Redaktionsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

16. Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer gem. § 30 BGB als besondere Vertreter bestellen. Diese sind nicht Mitglied des Vorstands, jedoch diesem rechenschaftspflichtig.

17. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 17.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

Jülich, 18.12.2025